

Werden in besonderen Fällen Weisungen direkt an Abteilungsleiter bei den Räten der Kreise erteilt, so sind die Abteilungsleiter der Räte der Bezirke zu informieren.

Weisungen der Minister und der Staatssekretäre m. e. G. an die Abteilungsleiter der Räte der Bezirke und Kreise sind den Vorsitzenden bzw. den verantwortlichen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte durch die Abteilungsleiter zur Kenntnis zu geben.

4. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, zu den Weisungen eine klare Argumentation zu geben, die die Funktionäre der örtlichen Räte befähigt, die Bevölkerung über die durchzuführenden Maßnahmen aufzuklären und für deren Durchführung zu mobilisieren.
5. Bei der operativen Anleitung und Kontrolle durch die Ministerien und Staatssekretariate sind Beispiele zu schaffen, wie die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse mit Hilfe der Bevölkerung schnell und unbürokratisch durchgeführt werden.  
Die besten Erfahrungen sind in den Beratungen mit den Leitern der Fachabteilungen der Räte der Bezirke auszuwerten und die Ergebnisse in Fachzeitschriften und anderen Publikationsorganen zu veröffentlichen.
6. Zur Erläuterung wichtiger Aufgaben, die sich aus dem Volkswirtschaftsplan und aus anderen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen ergeben, und zur Verallgemeinerung guter Arbeitsmethoden sind durch die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. mit den Abteilungsleitern ihres Fachbereiches bei den Räten der Bezirke regelmäßig Arbeitsberatungen durchzuführen. Die Leiter der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, auf Anforderung des Ministers oder des Staatssekretärs m. e. G. über ihre Arbeit zu berichten.  
Die in den Arbeitsberatungen zu behandelnden Probleme sind mindestens für ein Quartal in Tagungsplänen festzulegen und den Abteilungsleitern bei den Räten der Bezirke mitzuteilen.
7. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, Vorlagen für den Ministerrat, die Aufgaben für die örtlichen Räte enthalten, mit den erforderlichen Erläuterungen über den Sinn und Zweck und die praktische Durchführung dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — zur Mitzeichnung vorzulegen.

**Anordnung  
über die Finanzierung der Investitionen  
und Generalreparaturen gemäß Verordnung  
zur Durchführung des Investitionsplanes und des  
Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.**

— Finanzierungsrichtlinien —

Vom 24. Februar 1955

Abschnitt A

Finanzierungsquellen

Investitionen

- I. Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, soweit sie
  - a) der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) und

b) der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23)

unterliegen.

Die Finanzierung der planmäßigen Investitionen erfolgt aus den von den Betrieben hierfür geplanten Amortisationsteilen und Gewinnanteilen sowie den aus der Umverteilung der Hauptverwaltungen bzw. Verwaltungen unter Einschluß geplanter Haushaltsmittel von der Deutschen Investitionsbank erteilten Limiten.

- II. Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, für welche nur die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vorgesehen ist.

Die Finanzierung der planmäßigen Investitionen erfolgt aus den von den Betrieben hierfür geplanten Amortisationsteilen sowie den aus der Umverteilung der Hauptverwaltungen bzw. Verwaltungen unter Einschluß geplanter Haushaltsmittel von der Deutschen Investitionsbank erteilten Limiten.

- III. Betriebe der örtlichen Wirtschaft sowie Haushaltsorganisationen, die mit dem Haushalt der Republik oder den Haushalten der Bezirke verbunden sind.

Die Finanzierung der planmäßigen Investitionen erfolgt durch Limiterteilung der Deutschen Investitionsbank aus Mitteln des Republikhaushalts bzw. der Bezirkshaushalte.

Generalreparaturen

1. Alle Betriebe, die zur Abführung von Amortisationen verpflichtet sind, finanzieren die planmäßigen Generalreparaturen an Hauptanlagen aus den hierfür vorgesehenen planmäßigen Amortisationsteilen und die Generalreparaturen an Nebenanlagen aus dem Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen, dem die Amortisationen aus Nebenanlagen zugeführt sind.
2. Haushaltsorganisationen finanzieren ihre planmäßigen Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen auf Grund der Pläne der Werterhaltung aus ihren eigenen Haushaltsmitteln.

Abschnitt B

Bereitstellung der Investitionsmittel

1. Die zur Verwendung für planmäßige Investitionen vorgesehenen Mittel sind zweckgebundenen Konten zu zuführen.
2. Die unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II bezeichneten Betriebe akkumulieren die für Investitionen bestimmten Teile ihres Amortisations- und Gewinnaufkommens gemäß Amortisations- und Gewinnverwendungsplan (Plan 93) auf Sonderbankkonten — Investitionen —. Die planmäßigen Zuschüsse aus der Umverteilung der Hauptverwaltungen werden den Betrieben aus den bei der Zentrale der Deutschen Investitionsbank geführten Umverteilungskonten — Investitionen — (Konten der Hauptverwaltung) bzw. aus den bei den Filialen der Deutschen Investitionsbank geführten Umverteilungskonten — Investitionen — (Konten der Verwaltungen) zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung an die Betriebe erfolgt im Einvernehmen